

Gemeinde Nordkirchen -3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes SÜ 3 „Bücker

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

**Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
(Beteiligungszeitraum 30.01.2024 bis einschließlich 04.03.2024)**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB gingen seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen bei der Gemeinde Nordkirchen ein.

**Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
(Beteiligungszeitraum 30.01.2024 bis einschließlich 04.03.2024)**

lfd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Amprion GmbH Schreiben vom 01.02.2024	1.1	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die übrigen Versorgungsunternehmen wurden ebenfalls im Rahmen der vorliegenden Trägerbeteiligung angeschrieben.	Kein Beschluss erforderlich.
2	Pledoc GmbH Schreiben vom 06.02.2024	2.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> - OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
					
3	LWL-Archäologie für Westfalen Schreiben vom 12.02.2024	3.1	Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis zu berücksichtigen: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG NRW).	Da das Plangebiet bereits heute vollumfänglich industriell genutzt wird, ist nicht mit Bodendenkmälern oder naturgeschichtlichen Bodenfunden zu rechnen. Der Hinweis wird dennoch in den Bebauungsplan mit aufgenommen.	Kein Beschluss erforderlich.
4	Landesbetrieb Wald und Holz Schreiben vom 20.02.2024	4.1	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

lfd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5	Vodafone West GmbH Schreiben vom 27.02.2024	5.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
6	Lippeverband Schreiben vom 01.03.2024	6.1	Gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Zum weiteren Verfahren haben wir keine Hinweise oder Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
7	Landesbetrieb Straßenbau NRW Schreiben vom 04.03.2024	7.1	Im Zusammenhang mit der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes SÜ „Bücker“ im Ortsteil Südkirchen werden von Straßen.NRW keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
8	Kreis Coesfeld Schreiben vom 15.04.2024	8.1	Zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Gegen die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes SÜ 3 „Bücker“ bestehen aus Sicht des Aufgabenbereiches Wassergefährdende Stoffe zu den vertretenden Belangen Bedenken. Die derzeitigen Planungen sehen die Lagerung von festen wassergefährdenden Stoffen (in Form von unter anderem belasteten Böden, Gleisschotter, ...) auf dem Außengelände des Betriebes vor. Abfälle dieser Art können mindestens als allgemein wassergefährdend eingestuft werden und fallen so lange unter den Anwendungsbereich der AwSV bis sich die Abfalleigenschaft ändert und ein Nachweis vorliegt, dass diese Abfälle unbedenklich sind. Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 der AwSV müssen Bodenflächen bei Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe den betriebstechnischen Anforderungen genügen. Die betriebstechnischen Anforderungen ergeben sich aus der TRWS 779 unter Punkt 9.1.1 Abs. 4. Bei	Die geäußerten Bedenken betreffen nicht das vorliegende Bebauungsplanverfahren. Der Nachweis über die qualitative Abdichtung der Lagerflächen und eine entsprechende Vorbehandlung des Niederschlagswassers nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist im Genehmigungsverfahren zu erbringen.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>einer Lagerung fester wassergefährdender Stoffe auf dem Außengelände ist eine Mobilisierung von Schadstoffen aus den gelagerten Abfällen zu befürchten.</p> <p>Bei Stoffen, von denen eine Wassergefährdung ausgeht, sind grundsätzlich die Anforderungen der AwSV zu erfüllen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten. Ein Nachweis dessen ist im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vorzulegen, wie die qualitative Abdichtung der Lagerflächen und eine entsprechende Vorbehandlung des Niederschlagswassers.</p>		
		8.2	<p>Der Aufgabenbereich Betriebliche Abwasserbeseitigung erklärt:</p> <p>Sollte der Gewerbebetrieb Tätigkeiten auf dem Anlagengelände planen, bei denen gewerbliche Abwässer anfallen (bspw. Reinigung von Fahrzeugen), welche unter einen Anhang der Abwasserverordnung fallen, wird auf die hierfür erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach §58 WHG hingewiesen. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind separat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld einzureichen. Um eine enge Abstimmung im Weiteren entwässerungstechnischen Planungsprozess wird gebeten.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		8.3	<p>Die Stellungnahme des Aufgabenbereiches Immissionsschutz lautet:</p> <p>Planungsanlass ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer mobilen Brech- und Klassieranlage sowie einer Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen über 100t.</p> <p>Das ausgewiesene Industriegebiet im Geltungsbereich des momentan noch rechtskräftigen Bebauungsplanes beinhaltet eine Abstandsregelung auf der Grundlage des Abstandserlasses 1990 mit der Festsetzung „unzulässig Anlagen der Abstandsklassen I bis IV“. Eine planungsrechtliche Zulässigkeit war daher für die Lagerung über 100t nicht vorhanden, da diese</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>aufgeführt sind in der Abstandsklasse IV. Änderungsbereich der hier vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes ist ausschließlich die Aufnahme einer Textlichen Festsetzung, die gemäß § 31(1) BauGB bei dem gutachterlichen Nachweis der Sicherstellung des Immissionsschutzes ausnahmsweise die nächstniedrige Klasse (hier: IV) zulässt. Der Nachweis ist im durchzuführenden Genehmigungsverfahren zu führen.</p> <p>Aus den Belangen des Immissionsschutzes bestehen hiergegen keine Bedenken. Die abschließende Sicherstellung des Immissionsschutzes wird dann auf der Grundlage der aktuellen Vorhabenplanung im durchzuführenden Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG zu regeln sein.</p> <p><u>Hinweise:</u> Den Planunterlagen liegt dieser Nachweis in Form einer Lärm-(Gutachten Nr. 823SST032/8000684174 vom 12.09.2023) sowie einer Staubprognose (Gutachten Nr. 8000684226/223IPG020 vom 01.12.2023) schon bei. Diese gutachterlichen Untersuchungen lassen eine Umsetzbarkeit des gewerblichen Vorhabens aus den Belangen des Immissionsschutzes erkennen. Es wird darauf hingewiesen, dass die gewählten Anlagenstandorte in den Gutachten nicht übereinstimmen. Hier kann festgehalten werden, dass die geplante Brech- und Klassieranlage nur innerhalb des ausgewiesenen Industriegebietes zulässig ist.</p>		
		8.4	<p>Gegen die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes SÜ 3 „Bücker“ bestehen aus der Sicht des Aufgabengebietes Niederschlagswasserbeseitigung erhebliche Bedenken. Aufgrund der derzeitigen Planungen (zusätzliche Errichtung einer mobilen Brech- und Siebanlage innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes) ist davon auszugehen, dass das anfallende Niederschlagswasser so belastet ist, dass eine</p>	<p>Die geäußerten Bedenken betreffen nicht das vorliegende Bebauungsplanverfahren. Im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist die ausgelaufene Einleitungserlaubnis zu erneuern. Hierfür ist ggf. ein vollumfängliches Entwässerungskonzept zu erstellen und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>zusätzliche Behandlung der Niederschlagswässer erforderlich wird.</p> <p>Derzeit ist die Niederschlagswasserbeseitigung des gesamten Betriebsgeländes nicht geregelt. Die bisherige Einleitungserlaubnis (Az.: 70.3.5.52-65/93) zur Einleitung der anfallenden Niederschlagswässer vom 04.08.2005, ist am 30.08.2020 ersatzlos ausgelaufen.</p> <p>Trotz mehrmaliger Aufforderung zur Vorlage eines neuen prüffähigen Erlaubnisantrages gem. §§ 8, 9 und 10 WHG, liegt dieser bis zum heutigen Zeitpunkt nicht vor. Erst nach Vorlage eines vollständigen und prüffähigen Antrags kann seitens des Fachdienstes zum Verfahren eine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p>		
		8.5	<p>Zu den o.g. Planunterlagen gibt es aus Sicht der Abteilung Straßenbau grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es weder zu den vorhandenen Lkw-Fahrten, noch zu den zukünftig zu erwartenden Lkw- Fahrten konkrete Zahlen in der Begründung zum Bebauungsplan gibt. Aus dem „Staubschutzgutachten“ geht hervor, dass nur durch die Brecheranlage und der daraus gewonnenen Produkte es zu ca. 60 Lkw Fahrten (Zu- und Abfahrten) am Tag kommen kann, ohne Berücksichtigung der Lkw Fahrten der sonstigen Materialien und Produkte.</p> <p>Im „Lärmgutachten“ wird von ca. 50 Lkw am Tag gesprochen, was wiederum ca. 100 Zu- und Abfahrten bedeutet. Ob der zusätzliche Verkehr durch die Brecheranlage dabei ist, wurde nicht eindeutig beschrieben.</p> <p>Da ein Begegnungsverkehr Lkw/ Lkw im Einmündungsbereich der Zufahrtsstraße nicht möglich ist, könnte es bei 100 Fahrten am Tag, ca. 10 Fahrten pro Stunde, zu problematischen Situationen auf der K 6 kommen, wenn der einbiegende Lkw auf der K 6 (freie Strecke) anhalten muss, und dem ausfahrenden Lkw die Vorfahrt gewährt. Der nachfolgende Verkehr auf der K 6 könnte dies zu spät erkennen und im schlimmsten Fall zum</p>	<p>Die geäußerten Bedenken betreffen nicht das vorliegende Bebauungsplanverfahren. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die verkehrlichen Belange für ein geplantes Vorhaben ggf. in einer Verkehrsuntersuchung darzulegen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

lfd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Überholen ansetzen. In diesem Fall sollte es möglich sein, die Zufahrt zum B- Plan Gebiet nachträglich auf Kosten des Vorhabenträgers im Einmündungsbereich zur K 6 so umzubauen, dass ein Begegnen Lkw/Lkw im Zufahrtsbereich möglich wird. Da sich der Zufahrtsbereich in einer „langgezogenen S- Kurve befindet, könnte auch über ein Überholverbot ggf. auch über eine Geschwindigkeitsreduzierung nachgedacht werden. Dieses sollte ggf. noch von der Straßenverkehrsbehörde des Kreise Coesfeld überprüft werden. Ein ggf. später erforderlich werdender Ausbau des Einmündungsbereiches der Zufahrtsstraße ist frühzeitig mit dem Kreis Coesfeld, Abteilung 66 Straßenbau und - Unterhaltung abzustimmen.		
		8.6	Die Planunterlagen haben im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgelegen und wurden auch hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft. Die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm werden laut Gutachten (TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG, Essen, Sept. 2023) eingehalten. Ebenfalls eingehalten werden die Immissionswerte gemäß TA Luft. Daher gibt es seitens des Gesundheitsamtes keine weiteren Ergänzungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		8.7	Seitens der Bauaufsicht und der Brandschutzdienststelle bestehen ebenfalls keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
Nachbarkommunen					
9	Gemeinde Senden Schreiben vom 31.01.2024	9.1	Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu keine Bedenken vorgebracht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
10	Stadt Werne Schreiben vom 05.02.2024	10.1	Gegen die Änderung des o.g. B-Plans bestehen seitens der Stadt Werne keine Anregungen oder Bedenken. Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
11	Gemeinde Ascheberg Schreiben vom 07.02.2024	11.1	Die Gemeinde Ascheberg trägt in dem obigen Verfahren keine Anregungen und Bedenken vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.